

Versicherungspflicht für Geschäftsführer

Ein Fachbeitrag von Rechtsanwalt Dr. Christoph Bentele (Kanzlei Cavada und Partner).

Bietigheim-Bissingen. Viele GmbH-Geschäftsführer glauben, sie seien automatisch von der Sozialversicherung befreit – doch das kann ein teurer Irrtum sein. Zudem ist die Rechtsprechung jüngst deutlich strenger geworden.

Ob Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung fällig werden, hängt vor allem vom tatsächlichen Einfluss im Unternehmen ab. Wer mehr als 50 Prozent der Anteile hält oder durch besondere Stimmrechte maßgeblich über Entscheidungen bestimmen kann, gilt in der Regel als selbstständig und ist meist nicht sozialversicherungspflichtig.

Anders ist die Lage bei Minderheitsgesellschaftern: Haben sie weniger als die Hälfte der Anteile und keinen beherrschenden Einfluss, werden sie sozialversicherungsrechtlich in der Regel als abhängig Beschäftigte eingestuft – mit Beitragspflicht zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Fremdgeschäftsführer ohne Gesellschaftsanteile



Rechtsanwalt Dr. Christoph Bentele berät Unternehmen in Fragen des Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts.

Foto: Cavada und Partner

gelten grundsätzlich als sozialversicherungspflichtige Angestellte der GmbH.

Eine falsche Einschätzung kann bei Betriebsprüfungen teuer werden: Hohe Nachzahlungen drohen! Wer sicher gehen möchte oder sein Risiko kennen will, sollte sich hierzu fachkundig beraten lassen. *Dr. Christoph Bentele*